**Die ausgefüllte Checkliste inklusive ergänzende Angaben der SBU ist als Teil der Planvorlage einzureichen**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anlage-Nr.:**

**Projekt:**

Einführung

Die vorliegende Checkliste dient der einfachen Umsetzung der Richtlinie Prüfung der Arbeitssicherheit und des Gesund­heitsschutzes im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens von Seilbahnanlagen. Die ausgefüllte und soweit erforderlich mit ergänzenden Angaben durch die SBU kommentierte Checkliste ist als Teil der Plangenehmigungsunterlagen ein­zureichen. Andere Lösungen sind möglich, sie können in den ergänzenden Bemerkungen dargestellt werden.

Je Themengebiet werden die zu berücksichtigenden Punkte im Nachfolgenden aufgelistet. Trifft eine Aussage nicht auf Ihr Projekt zu, kreuzen Sie in der ersten Spalte «nein» an und lassen die zweite Spalte leer. Trifft die Aussage auf Ihr Projekt zu, kreuzen Sie in der ersten Spalte «ja» an und geben in der zweiten Spalte an, ob die entsprechende Vorschrift in den Plangenehmigungsunterlagen berück­sichtigt wurde. Informationen zu den jeweiligen Vorschriften finden Sie im angegebenen Kapitel der Praxishilfe Seilbahnen.

Um die Prüfung durch die Fachstellen zu beschleunigen, bitten wir Sie, zusätzlich zu den Angaben in der Checkliste ergänzende Angaben in Kurzform in die dafür vorgesehenen Felder im letzten Kapitel dieses Dokuments einzutragen.

| **Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit** | **Trifft auf das Projekt zu** | **Ist im Projekt berück-sichtigt** | **Informatio­nen** |
| --- | --- | --- | --- |
| **Allgemeine Vorgaben****Gebäude (Stationen, inkl. Garagierung, Kommandoräu­me)** |  |  |  |
| 1 | Für die gefahrlose Ausführung von Reinigungs- und Unterhaltsarbei­ten an Gebäuden (Schneeräumung von Dächern), Installationen und Anlagen (z.B. Beleuchtung, Lüftungen, Rauchmelder) ist gesorgt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1 |
| 2 | Wo nötig sind Einrichtungen wie z.B. fest montierte Arbeitspodeste, Laufstege oder mobile Arbeitshebebühnen für hochliegende Teile vor­gesehen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Büro- und Verkaufsgebäude** |  |  |  |
| 1 | An den Büroarbeitsplätzen der Gebäude, die dem Seilbahn­betrieb die­nen, sind die Regeln der Arbeits­sicherheit, der Ergonomie sowie des Gesundheitsschutzes berücksichtigt (insbesondere Gefähr­dungs­er­mittlung, Beleuchtung, Lärm, Raumklima und Fluchtwege). | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.1 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Glas und andere lichtdurchlässige Materialien am Bau** |  |  |  |
| 1 | Besteht Absturzgefahr, so ist für das gesamte Bauelement (Glas mit Befestigung) die Durchbruchsicherheit nachzuweisen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.2 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Böden** |  |  |  |
| 1 | Die höchstzulässige Belastung der Böden und Podeste von Arbeits- und Lagerräumen ist gut sichtbar und dauerhaft in den Masseinhei­ten N/m² oder kg/m² angeschrieben. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.3 |
| 2 | Fussböden sind rutschfest und weisen keine Stolperstellen auf. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.3 |
| 3 | Unvermeidbare Stolperstellen in Fussböden sind auffallend gekenn­zeichnet. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.3 |
| 4 | Bodenkanäle und Vertiefungen sind mit Verdeckungen ausgestattet, die tragfähig und rutschfest sind und weder wegrutschen noch kip­pen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.3 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Dächer und Dachoberlichter** |  |  |  |
| 1 | Für die Absturzsicherung vom Dach ist vorgesorgt und die entspre­chenden Massnahmen sind in den Unterlagen ersichtlich. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.4 |
| 2 | Die Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zur Absturz­si­cherung ist berücksichtigt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.4 |
| 3 | Für Instandhaltungsarbeiten auf Flachdächern und Dächern mit bis 10° Neigung ist ein Kollektivschutz vorgesehen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.4 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Türen, Ausgänge und Tore in Fluchtwegen** |  |  |  |
| 1 | Zahl, Breite, Gestaltung und Anordnung der Ausgänge, Treppen­anla­gen und Korridore berücksichtigen die Ausdehnung und den Nut­zungszweck der Gebäude oder Gebäudeteile, die Zahl der Ge­schosse, die Gefahr des Betriebes und die Zahl der Personen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.5 |
| 1 | Türen und Tore in Fluchtwegen weisen eine Breite von mindestens 0,9 m auf. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.5 |
| 2 | Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar bezeichnet und stets ungehindert begehbar. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.5 |
|  | Türen in Fluchtwegen sind so vorgesehen, dass sie jederzeit als sol­che erkannt, in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und si­cher benutzt werden können | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.5 |
|  | Automatische Türsysteme in Fluchtwegen sind nur in Räumen ohne besondere Gefährdung vorgesehen. Sie öffnen bei Stromausfäl­len/Defekten selbständig oder geben bei Betätigung eines Notöff­nungsgriffs innerhalb einer Sekunde die Türe frei. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.5 |
|  | Die Betätigungsvorrichtung für die Notöffnung automatischer Türsys­teme in Fluchtwegen ist eindeutig erkenn- sowie erreichbar und in un­mittelbarer Nähe der Türe montiert. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.5 |
| 3 | Ist ein Abschliessen der Ausgangstüren möglich, ist die Notentriege­lung ohne Schlüssel möglich. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.5 |
| 4 | Ausgänge mit in Fluchtrichtung öffnenden Flügeltüren führen direkt in einen Korridor, in ein Treppenhaus oder ins Freie. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.5 |
| 5 | Die zulässige Gesamtlänge des Fluchtwegs von max. 35 m bei ei­nem Ausgang und max. 50 m bei mehreren Ausgängen mit unter­schiedli­chen Fluchtrichtungen ist eingehalten. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.5 |

| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| --- | --- |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Verkehrswege in Gebäuden, Treppen und Treppenhäuser / Ab­schrankungen** |  |  |  |
| 1 | Verkehrswege sind im Innern von Gebäuden sowie auf dem Be­triebs­gelände so gestaltet und wenn nötig bezeichnet, dass sie ge­fahrlos benützt werden können. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.6 |
| 2 | Hauptverkehrswege und Korridore im Innern von Gebäuden sind min­destens 1,2 m breit und die lichte Breite von Treppen sowie Podesten beträgt mindestens 0,8 m. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.6 |
| 3 | Apparaturen und Einrichtungen sind so angeordnet, dass Verkehrs­wege stets ungehindert begehbar sind und die erforderlichen Mani­pu­lationen gefahrlos ausgeführt werden können. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.6 |
| 4 | Nicht umwandete Treppen mit mehr als 4 Stufen sind auf jeder Seite mit Geländern mit einer minimalen Höhe von 0,9 m (1,0 m bei Trep­penöffnungen und Zwischenpodesten) versehen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.6 |
| 5 | Umwandete Treppen weisen beidseitig Handläufe auf, ausser sie sind weniger als 1,5 m breit. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.6 |
| 6 | Treppen im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen und können jederzeit sicher begangen werden. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.6 |
| 7 | Treppengeländer im Freien sind mit Knieleisten und an Wendepo­des­ten mit Fussleisten versehen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.6 |
| 8 | Die Sturzkanten von ortsfesten Zugängen zu maschinellen Anlagen (ausgenommen Seilbahntechnik) sind mit Geländern von mindestens 1,1 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fuss­leisten versehen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.6 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Beleuchtung** |  |  |  |
| 1 | Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege sind entspre­chend ihrer Verwendung ausreichend beleuchtet. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.7 |
| 2 | Erfordert es die Sicherheit, ist eine netzunabhängige Notbeleuchtung vorhanden. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.7 |
| 3 | In kleinen übersichtlichen Räumen ohne besondere Gefahren sind mindestens nachleuchtende Markierungen vorgesehen, welche vom Boden aus gut erkennbar sind. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.7 |
| 4 | Notleuchten sind vom Boden aus gut erkennbar. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.7 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |

| **Raumklima** |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1 | Sämtliche Räume sind ihrem Verwendungszweck entsprechend belüf­tet, so dass ein angemessenes Raumklima gewährleistet ist. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.8 |
| 2 | Die Zusammensetzung der Luft am Arbeitsplatz gefährdet die Ge­sundheit der Arbeitnehmenden nicht.  | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.8 |
| 3 | In Arbeitsräumen ist auf jeden darin beschäftigten Arbeitnehmenden ein Luftraum von mindestens 12 m³, bei ausreichender künstlicher Lüf­tung von mindestens 10 m³, gewährleistet. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.8 |
| 4 | Bei den Kassenarbeitsräumen werden belästigende Zuglufterschei­nungen vermieden  | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.8 |
| 4 | Arbeitsräume sind heizbar, sofern nicht durch Arbeitsvorgänge eine angemessene Raumtemperatur erreicht wird. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.8 |
| 5 | In ungeheizten Räumen oder bei Arbeiten im Freien sind Massnah­men vorgesehen, welche die Arbeitnehmenden vor Kälte schützen, bzw. ihnen die Möglichkeit geben, sich aufzuwärmen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.8 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Garderoben und Toilettenanlagen** |  |  |  |
| 1 | Den Arbeitnehmenden stehen Garderobenräume zur Verfügung. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.9 |
| 2 | Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder mindestens eine getrennte Benutzung dieser Ein­richtungen vorgesehen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.9 |
| 3 | Pro Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin ist in Garderobenräumen je­weils eine Bodenfläche von mindestens 0,8 m² vorgesehen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.9 |
| 4 | Durch flexible Arbeitszeiten kann die Anforderung von 3 reduziert wer­den | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.9 |
| 5 | Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin wird ein lüftbarer und abschliessbarer Kleiderkasten mit Mindestgrundfläche 30 × 50 cm zur Verfügung gestellt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.9 |
| 6 | Für fensterlose Garderoben ist eine künstliche Lüftung ins Freie vor­gesehen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.9 |
| 7 | In der Nähe der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind ausrei­chend Toiletten zur Verfügung gestellt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.9 |
| 8 | Die Toiletten sind durch lüftbare Vorräume von den Arbeitsräumen ge­trennt und verfügen über nahegelegene Einrichtungen und Mittel zum Händewaschen und -trocknen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.9 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten** |  |  |  |
| 1 | Soweit ein Bedürfnis besteht, insb. bei Nacht- und Schichtarbeit, sind den Arbeitnehmern sind von den Arbeitsplätzen getrennte, ruhige und weitestgehend natürlich beleuchtete Ess- und Aufenthaltsgele­genhei­ten mit Blick ins Freie zur Verfügung gestellt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.10 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Ergänzung zum Brandschutz** |  |  |  |
| 1 | Die Alarmauslöser und Feuerlöscheinrichtungen sind leicht zugäng­lich, gut sichtbar gekennzeichnet und betriebsbereit. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.1.11 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |

Arbeitsplätze

| **Schutz vor Witterungseinflüssen** |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1 | Im Freien beschäftigte Arbeitnehmende sind vor Wind, Nässe, Kälte und übermässiger Sonneneinwirkung geschützt | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.2.1 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Ergonomie** |  |  |  |
| 1 | Die Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten gestal­tet und eingerichtet. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.2.2 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel** |  |  |  |
| 1 | Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitgestellt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.2.3 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |

Allein arbeitende Personen

| 1 | Bauliche / betriebliche Massnahmen für die Sicherheit allein arbeiten­der Personen sind getroffen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.2.4 |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |

Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge)

| **Allgemeine Vorgaben** | **Trifft auf das Projekt zu** | **Ist im Projekt berück-sichtigt** | **Informatio­nen** |
| --- | --- | --- | --- |
| 1 | Es werden nur Arbeitsmittel eingesetzt, die bei ihrer sorgfältigen Ver­wendung die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.3.1 |
| 2 | Nachweisdokumente, welche Hinweise über die befolgten Vorschrif­ten und Normen oder die zugrundeliegenden Risikobeurteilungen enthalten, sind vorhanden. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.3.1 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Personen- und Lastenaufzüge, Kranen** |  |  |  |
| 1 | Personen- und Lastenaufzüge sind nach den gesetzlichen Bestim­mungen, insbesondere nach der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung) erstellt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.3.2 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Schaltvorrichtungen** |  |  |  |
| 1 | Arbeitsmittel sind mit Einrichtungen ausgerüstet, die sie von jeder Energiequelle abschalten und gegen Wiedereinschalten sichern, falls sich daraus eine Gefährdung für die Arbeitnehmenden ergibt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.3.3 |
| 2 | Die Schalt- oder Trenneinrichtung ist vor Ort oder an einem beim Zu­gang zur Eingriffsstelle passierten Ort angebracht. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.3.3 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Instandhaltung** |  |  |  |
| 1 | Alle häufig zu kontrollierenden und wartenden Teile sind so angeord­net, dass die Wartung gefahrlos erfolgen kann. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.3.4 |
| 2 | Die Instandhaltung der Arbeitsmittel wird nach den Angaben des Her­stellers fachgerecht ausgeführt und dokumentiert. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 3.3.4 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |

| **Spezifische Anforderungen für Seilbahnen****Dokumentationen** |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1 | Die Betriebs- und Wartungsanleitung sowie die Konformitätserklä­rung sind mit dem Sicherheitsnachweis vorgelegt. Darin sind aktuelle Bilder oder Zeichnungen der erstellten Anlage verwendet. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.1 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Zugänge für instruiertes Personal zu den seilbahntechnischen Kom­ponenten in den Stationen** |  |  |  |
| 1 | Die Treppen des Zugangs weisen eine Neigung von maximal 50 Grad auf. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.2 |
| 2 | Der Zugang befindet sich im langsam fahrenden Bereich der Fahr­zeuge. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.2 |
| 3 | Der Einbau von Steigleitern ist nur bei kleinen Stationen zulässig oder solchen, bei denen der Einbau einer Treppe nicht möglich ist oder der Zugang selten benutzt wird. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.2 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Stationen** |  |  |  |
| 1 | Die Arbeitspodeste sind mit sicherer Standfläche und Geländer aus­gerüstet. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 2 | Die Überstiege bei den Stationen zu den äusseren Podesten sind ohne Demontage eines Schutzverdeckes möglich. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 3 | Anstossstellen im Kopfbereich sind markiert und mit gelb-schwarzen Schaumstoffschützen versehen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 4 | Stolperstellen sind markiert. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 5 | Notreissleinen sind lückenlos und über den gesamten Bereich der Einrichtung geführt und werden auf Zug sowie gegen Unterspannung und Riss überwacht. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 6 | Dem Betriebspersonal stehen an allen relevanten Stellen Instandhal­tungsschalter (Sicherheitsschalter) zur Verfügung | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 7 | Nothalt-Einrichtungen stehen an allen relevanten Stellen zur Verfü­gung. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 8 | Es sind akustische und / oder optische Signalisierungen in allen Sta­tionen vorhanden. Diese werden aktiviert bevor sich die Anlage in Bewegung setzt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 9 | Wenn ein Instandhaltungsschalter betätigt wird, ist eine elektrische Trennung von Nebenanlagen (besonders Garagierungseinrichtun­gen) gewährleistet.  | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 10 | Die Führung der Seile zur Betätigung der Brandschutzklappen verur­sacht keine Stolperstellen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 11 | Bei den Stationen sind Schutzverdecke bei beweglichen Teilen ange­bracht, die verhindern, dass in einen Gefahrenbereich gegriffen oder getreten werden kann. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 12 | Im Bereich des Umlenkrades sind gesicherte Zugänge angebracht. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| 13 | Für die visuelle Kontrolle der Seile ist ein sicherer Standort oder Arbeitsplatz vorhanden | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.3 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Absturzsicherung** |  |  |  |
| 1 | Bei einer Absturzhöhe von mehr als 5 m ist an den Stützen-Leitern eine Steigschutzeinrichtung angebracht. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.4 |
| 2 | Für das Arbeiten in der Höhe sind geeignete Anschlagpunkte vorge­sehen, die gekennzeichnet sind. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.4 |
| 3 | Die Bedürfnisse der Bergung sind gebührend berücksichtigt. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.4 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Festgeklemmte Anlagen (Umlaufbahnen und Skilifte)** |  |  |  |
| 1 | Bei festgeklemmten Anlagen ist für das Versetzen der Klemmen ein Podest vorhanden. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.5 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| **Pendelbahnen** |  |  |  |
| 1 | Spannschächte können sicher begangen werden. Bei einer Absturz­höhe von mehr als 5 m ist an der Leiter eine Steig­schutzeinrichtung oder ein Rückenkorb angebracht. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.6 |
| 2 | Das Personal ist beim Arbeiten in den Kabinenbuchten mittels Gelän­dern gegen Absturz gesichert oder hat die Möglichkeit, die Persönli­che Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) anzuschlagen. | [ ]  ja[ ]  nein | [ ]  ja[ ]  nein | Kapitel 4.6 |
| a | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |
| b | Klicken Sie hier, um Ihre Ergänzungen einzugeben. |